

30. Ist ein Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, durch den das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien beschränkt oder ausgeschlossen wird, auch dann gültig, wenn bei der

**Berufung der Versammlung nur die Erhöhung des Grundkapitals als Verhandlungsgegenstand angekündigt worden ist?**

H. G. B. §§ 256, 274, 282.

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1907 i. S. Aktiengesellschaft  
D. A. C. P. G. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. I. 51/07.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

In der Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft vom 21. April 1906 wurde beschlossen:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um den Betrag von 1 500 000 *M* erhöht, und zwar durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien zum Nennbetrage von je 1000 *M*. Diese Aktien werden zum Kurse von 110 Prozent ausgegeben. . . . Alle diese Aktien sind vorzugsweise zunächst dem Aktionär G. anzubieten, mit Zeichnungsfrist bis einschließlich 31. Dezember 1906. . . . Soweit die neuen Aktien von G. nicht übernommen werden, sind sie zunächst den anderen Aktionären gegen Barzahlung des vollen Betrages anzubieten.“

Der Gegenstand vorstehender Beschlußfassung war bei der Berufung der Generalversammlung auf folgende Weise angekündigt worden:

„. . . 7. Erhöhung des Grundkapitals um 1 500 000 *M* und dementsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages.“

Mit der Behauptung, daß eine dem Gesetze entsprechende Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht erfolgt sei, erhob ein Aktionär die Anfechtungsklage mit dem Antrage, die Beschlüsse zu Punkt 7 der Tagesordnung für nichtig zu erklären. Die erste Instanz wies die Klage ab. Die Berufungsinstanz erkannte gemäß dem Antrage des Klägers. Der Revision der Beklagten ist stattgegeben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den zum Punkte 7 der Tagesordnung gefaßten Beschluß der Generalversammlung im wesentlichen auf Grund folgender Ermägungen für nichtig erklärt. Die Ankündigung des Beratungsgegenstandes hätte „nicht anders als dahin verstanden werden können, daß, sofern das Kapital erhöht werden würde, die

hierdurch erforderlich werdende Änderung des Gesellschaftsvertrags in der Weise vor sich gehen würde, daß der sich hierüber verhaltende Beschluß nicht das den Aktionären gesetzlich gewährleistete Bezugsrecht in irgend einer Weise verkümmern würde.“ Der Gesellschaftsvertrag „erhalte dadurch eine wesentliche Änderung, wenn beschlossen werde, daß das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien in erster Linie einem einzigen Aktionär zustehen solle“. Auf die Fassung eines derartigen Beschlusses hätte bei der Berufung der Versammlung deutlich hingewiesen werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, läge eine Verletzung der §§ 256, 274 H.G.B. vor.

Demgegenüber ist zunächst hervorzuheben, daß der Gesellschaftsvertrag über das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien keine Bestimmungen enthält. Es kommt deswegen — abgesehen von der Erhöhung des Grundkapitals, deren Anfechtung nicht bemängelt werden kann — die Vorschrift des § 274 H.G.B., wonach „die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar gemacht werden soll“, überhaupt nicht zur Anwendung. Lediglich darum handelt es sich, ob die Vorschrift des § 256 H.G.B., wonach der Zweck der Generalversammlung bekannt zu machen, und die Verhandlungsgegenstände anzukündigen sind, verletzt worden ist. Auch dies muß mit der Revision verneint werden.

Die Erhöhung des Grundkapitals um 1 500 000 M war als Verhandlungsgegenstand vorschriftsmäßig angekündigt. Diese Erhöhung schloß notwendig die Ausgabe der neuen Aktien in sich. Sollte über die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen werden, so ergab sich also ohne weiteres, daß auch in betreff der Aktienausgabe eine nähere Regelung erforderlich war. Diese konnte nach § 282 H.G.B. in der Weise erfolgen, daß jedem Aktionär das Bezugsrecht auf einen seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teil der neuen Aktien zugestanden wurde; es konnte aber auch eine andere Bestimmung von der Generalversammlung getroffen werden. Danach ist es zu mißbilligen, wenn das Berufungsgericht ohne Einschränkung von einem „den Aktionären gesetzlich gewährleisteten Bezugsrechte“ redet. Die Aktionäre mußten vielmehr mit den beiden erwähnten Möglichkeiten rechnen. Schon allein durch die Ankündigung einer Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals wurde somit kundgetan, daß auch die Art der Aktienausgabe in den Bereich der

Verhandlung falle. Wichtig ist freilich, daß es nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 282 Abs. 1 H.G.B. bei dem angeführten Bezugsrechte der Aktionäre sein Bewenden behält, wenn ohne besondere Zusatzbestimmung die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen wird. Das Gesetz betrachtet das Bezugsrecht der Aktionäre als die Regel. Will die Generalversammlung der gesetzlichen Regel folgen, so kann sie diesen Erfolg schon dadurch herbeiführen, daß sie die Erhöhung des Grundkapitals beschließt, im übrigen aber eine ausdrückliche Beschlusfassung unterläßt. In dieser Unterlassung liegt dann die stillschweigende Willensäußerung, daß den Aktionären das Bezugsrecht zustehen soll. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß in Ermangelung der Ankündigung, es solle über das Bezugsrecht ein besonderer Beschluß gefaßt werden, angenommen werden müsse, der gesetzliche Regelfall werde eintreten. Denn die Generalversammlung hat die ihr vom Gesetze verliehene Macht, sich für die Ausnahme von der Regel ebensowohl als für die Regel entscheiden zu können. Der Aktionär muß deswegen, in der Erkenntnis, daß eine Ausnahme von der Regel gemacht werden kann, darauf gefaßt sein, daß die Ausnahme tatsächlich beschlossen wird.

Auch die Fassung des Gesetzes spricht dafür, daß in der Ankündigung der Erhöhung des Aktienkapitals ohne weiteres die Ankündigung einer Beschlusfassung über die Art der Aktienausgabe mitenthalten ist. § 282 Abs. 1 gibt den Aktionären das Bezugsrecht auf den entsprechenden Teil der neuen Aktien, „soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist“. Das Gesetz sieht nach diesem Wortlaute die Bestimmung über die von der Regel abweichende Unterbringung der neuen Aktien nicht als einen besonderen, selbständigen Beschluß an, sondern als einen Bestandteil des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals. Derselben Ausdrucksweise wie in § 282 bedient sich das Gesetz in § 278, dessen Abs. 3 vorschreibt, daß der Mindestbetrag der (zu einem den Nennbetrag übersteigenden Betrage auszugebenden) einzelnen neuen Aktien „in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals“ festzusetzen ist. Ist es erheblichen Zweifeln nicht unterworfen, daß diese Festsetzung eine dem Hauptbeschlusse sich anfügende Nebenbestimmung darstellt, die eine besondere Ankündigung nicht verlangt, so liegt es nahe, gleiches für den im § 282 Abs. 1 geregelten Fall anzunehmen.

Die dargelegte Auffassung weicht nicht von dem Wege ab, den die einschlägige Rechtsprechung schon seit längerer Zeit verfolgt.

Vgl. Entsch. des Reichsgerichts, III. Zivilsenats, vom 9. April 1897 und des Reichsgerichts, I. Zivilsenats, vom 3. Juli 1901, Jurist. Wochenschr. 1897 S. 246 Nr. 63 und 1901 S. 659 Nr. 26.

Wenn das Berufungsgericht auf den sog. Hiberniastreit verweist, so muß anerkannt werden, daß die dort zur Beurteilung stehende Ankündigung zu der Erhöhung des Aktienkapitals den Zusatz enthielt, daß „über die Modalitäten der Aktienausgabe“ Beschluß zu fassen sei. Es wäre aber verfehlt, daß in dieser Sache ergangene Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juni 1906 (Rep. I 55/06) zur Unterstützung der vom Berufungsgerichte vertretenen Ansicht verwerten zu wollen. In diesem Urteile wird nur ausgesprochen, daß in jenem Falle die erlassenen Ankündigungen ausreichend gewesen seien. Zu einer Erörterung der Frage, ob die Ankündigung auch bei Weglassung des bezeichneten Zusatzes noch ausgereicht hätte, lag keine Veranlassung vor; das Reichsgericht hat sich denn auch auf die Untersuchung dieser Frage damals nicht eingelassen.“